

4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ostbevern

vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ostbevern beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|----------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 66,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund | 78,00 € |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund | 90,00 € |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 528,00 € |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden je Hund | 660,00 € |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.“

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ostbevern tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.